

Spenden (Teil 2)

Einer der drei Formen einer Spende ist die Aufwandsspende, die auch nach der Neuregelung des Spendenrechts seit dem 01.01.2000 zulässig ist. In der Praxis tritt immer wieder die Frage auf, ob die Spendengelder auch tatsächlich fließen müssen.

Was ist eigentlich eine Aufwandsspende?

Aufwandsspenden sind gegeben, wenn ein Vereinsmitglied ohne Entschädigung Aufwendungen für den Verein erbringt. Das sind z.B. Reisekosten, Telefonkosten, Kilometergeld oder Verpflegungsmehraufwand. Ebenfalls in Betracht kommt die Tätigkeit als Übungsleiter im Sinne des § 3 Nr. 26 EstG, wenn der Übungsleiter auf seine Aufwandsentschädigung verzichtet.

Für einen wirksamen Spendenabzug müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 1) **Rechtsanspruch auf Zahlung**
Durch Vertrag, Beschluss des zuständigen Vereinsorgans oder kraft Satzung muss der betreffenden Person im Vorfeld (und nicht erst nachträglich!) ein Anspruch gegen den Verein auf Erstattung des Aufwandes bzw. auf Entgeltzahlung eingeräumt werden.
Ein Anspruch kann zwar auch aus einer langjährig geübten Praxis im Verein abgeleitet werden, zu empfehlen ist jedoch ein formeller, schriftlich vorliegender Beschluss.

Worauf ist also zu achten?

Übungsleiter sollten mit dem Verein eine – zumindest formlose – schriftliche Vereinbarung schliessen, aus der die Höhe der Honorierung nachvollziehbar ist, sowie gegebenenfalls der Anspruch auf sonstige Aufwandsentschädigungen. In diese Vereinbarung darf **nicht** die **Verpflichtung** des Übungsleiters aufgenommen werden, das Honorar zu spenden.

- 2) **Kenntnis der Mitglieder**
Die Mitglieder müssen Kenntnis von diesen Regelungen haben.
- 3) **Verzichtserklärung**
Das Vereinsmitglied verzichtet nachträglich auf seinen Anspruch auf Auszahlung der Vergütung.
- 4) **Angemessenheit des Anspruchs**
Der Aufwandsersatz muss angemessen sein (z.B. Kilometergeld nach den steuerlichen Vorschriften).
- 5) **Bedingungslose Auszahlung**
Der Anspruch auf Zahlung muss rechtswirksam eingeräumt werden und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen. Dem Mitglied muss es also freistehen, ob er sich den Aufwand auszahlen lässt oder ihn dem Verein als Spende zur Verfügung stellt.
- 6) **Ernsthaftigkeit und Leistungsfähigkeit**
Die Ernsthaftigkeit eines Aufwandsersatzes misst sich daran, ob der Verein überhaupt wirtschaftlich leistungsfähig ist. Das heißt, der Verein muss unabhängig vom späteren Verzicht des Mitglieds in der Lage sein, den aufgrund der Vereinbarung geschuldeten Aufwandsersatz zu leisten.

Muß der Aufwandsersatz tatsächlich fließen?

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob im Fall einer Aufwandsspende (Beispiel: Der Übungsleiter verzichtet auf die ihm zustehende Übungsleiter-Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EstG) der Verein die Aufwandsentschädigung zuerst an

den Übungsleiter auszahlen muss und dieser dann den Betrag an den Verein zurück spendet.

Der BMF hat in seinem Schreiben v. 07.06.1999 (Az.: IV C 4 – S 2223 – 111/99) zur Anerkennung der sog. Aufwandsspenden dazu ausgeführt, dass es sich bei dem Verzicht auf den Ersatz von Aufwendungen nicht um eine Spende des Aufwands, sondern um eine Geldspende handelt, bei der aber entbehrlich ist, dass Geld zwischen dem Verein und dem Spender tatsächlich hin und her fließt. Insofern wird in der Zuwendungsbestätigung deshalb auch eine Geldzuwendung bestätigt.

Aber: Im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffer 6) muss nochmals auf das Problem der Ernsthaftigkeit hingewiesen werden. Im Streitfall ist der Verein beweispflichtig dafür, dass er leistungsfähig gewesen ist. Das heißt, er muss gegenüber dem Finanzamt nachweisen können, dass er auch tatsächlich in der Lage gewesen wäre, alle Aufwandsersatzansprüche auszusahlen. Dieser Nachweis gelingt dem Verein am besten, wenn er die Aufwandsbeiträge tatsächlich an die Mitglieder auszahlt und diese die Beträge zurückspenden. Dies ist zwar mit einem nicht unerheblichen Aufwand für beide Seiten verbunden, bringt aber Rechtssicherheit und Klarheit.

Quelle:
„Der Vereinsmanager/aktuell“
KOGNOS Verlag GmbH, Augsburg